

RICHTLINIEN zur Anerkennung von neuen Schweizervereinen und Dachorganisationen

I. Einleitung

1. Der Auslandschweizerrat beschliesst über die Anerkennung neuer Schweizervereine und Dachorganisationen gestützt auf Art. 1, 2, 3, 9, 11 des Stiftungsreglements vom 3. März 1989.
2. Im Bestreben, die Anerkennungsverfahren zu vereinfachen und bei der Beschlussfassung einheitliche Kriterien anzuwenden, beschliesst der Auslandschweizerrat die vorliegenden Richtlinien.

II. Verfahren zur Anerkennung von Vereinen

3. Der Schweizerverein, welcher um die Anerkennung nachsucht, reicht sein schriftliches Gesuch der Auslandschweizer-Organisation zuhänden des Vorstandes ein.
4. Das Anerkennungsgesuch wird der zuständigen Dachorganisation zur Stellungnahme unterbreitet.

5. Das Gesuch enthält insbesondere folgende Angaben:
 - 5.1 die Ziele der Gruppe
 - 5.2 das Gründungsdatum
 - 5.3 die Gesamtzahl der Mitglieder
 - 5.4 die Zahl der Mitglieder, die Schweizerbürger sind
 - 5.5 die Organe
 - 5.6 die Mitglieder der Führungsorgane und ihre Staatsangehörigkeit
 - 5.7 die Tätigkeit der Gruppe
 - 5.8 das Datum der Aufnahme durch die zuständige Vereinigung

6. Dem Gesuch sind beizulegen:
 - 6.1 die schriftlichen Statuten
 - 6.2 wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes keine Statuten aufgestellt werden können, ist mindestens die Zweckbestimmung und die Organisation des Vereins schriftlich zu formulieren
 - 6.3 eine verbindliche Erklärung, wonach der Verein sich verpflichtet, der Auslandschweizer-Organisation eine Mitteilung zuzustellen,
 - falls der Mitgliederanteil der Schweizerbürger 50 % nicht mehr übersteigt
 - wenn die Mehrheit des Gruppenvorstandes nicht mehr aus Schweizerbürgern besteht
 - wenn der Präsident nicht Schweizerbürger ist

7. Der Vorstand unterbreitet das Gesuch zusammen mit seinem Antrag und der Stellungnahme der zuständigen Dachorganisation dem Auslandschweizererrat. Dieser entscheidet endgültig.

III. Kriterien zur Anerkennung der Vereine

8. Vereine werden anerkannt, wenn kumulativ
 - 8.1 der Zweck des Vereins im weitesten Sinne darin besteht, die Beziehungen der Auslandschweizer unter sich und zur Heimat zu fördern
 - 8.2 mehr als 50 % der Aktivmitglieder Schweizerbürger sind
 - 8.3 die Mehrheit des Vorstandes Schweizerbürger sind
 - 8.4 das Präsidium von einem Schweizerbürger geführt wird
 - 8.5 die Erklärung gemäss Ziffer 6.3 dieser Richtlinien vorliegt
 - 8.6 dem Verein mindestens 7 Schweizerbürger angehören

- 8.7 der Verein über mindestens folgende zwei Organe verfügt:
eine mindestens jährlich einzuberufende Mitgliederversammlung als oberstes Organ; einen periodisch neu zu wählenden Vorstand
 - 8.8 die Gruppe der zuständigen Dachorganisation angeschlossen ist und diese die Anerkennung empfiehlt, sofern eine solche Dachorganisation existiert
9. Als assoziierte Vereine können Organisationen anerkannt werden, deren Tätigkeit auf die Erhaltung und Stärkung der Beziehungen zur Schweiz ausgerichtet ist, die aber einzelnen der in den Ziffern 8.2 bis 8.7 der vorliegenden Richtlinien festgelegten Bedingungen nicht entsprechen. Die assoziierten Vereine haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vereine gemäss Ziffer 8 mit Ausnahme des Rechts, Kandidaten für die Wahl des Auslandschweizer Rates vorzuschlagen und die Mitglieder des Rates zu wählen.

IV. Die Anerkennung von Dachorganisationen

10. Das Verfahren entspricht sinngemäss dem Anerkennungsverfahren für Vereine.
11. Pro Land bzw. Ländergruppe kann nur eine Dachorganisation anerkannt werden.
12. Das Anerkennungsgesuch muss enthalten:
 - 12.1 die schriftlichen Statuten bzw. die Zweckbestimmung und die Organisation
 - 12.2 das Gründungsdatum
 - 12.3 die Liste der angeschlossenen Vereine, deren Mitgliederzahlen mit Angabe des Anteils der Schweizerbürger
 - 12.4 die Liste von nicht angeschlossenen Vereinen in ihrem Gebiet
 - 12.5 die personelle Zusammensetzung der Führungsorgane
13. Die Entscheidungskriterien für Vereine gelten sinngemäss. Die Führungsorgane der Dachorganisation müssen jedoch ausschliesslich aus Schweizerbürgern bestehen.
14. Die Dachorganisation wird anerkannt, wenn sie die Vereine ihres Landes bzw. der entsprechenden Ländergruppe repräsentiert.

V. Der Entzug der Anerkennung

15. Das Verfahren für die Anerkennung gilt sinngemäss.
16. Der Auslandschweizerrat kann einem Verein die Anerkennung entziehen, wenn die Kriterien gemäss Ziffer 8 dieser Richtlinien nicht mehr erfüllt sind. Das Aberkennungsverfahren wird in der Regel durch die übergeordnete Dachorganisation eingeleitet.
17. Der Auslandschweizerrat entzieht einer Dachorganisation die Anerkennung, wenn diese die ihr obliegenden Pflichten trotz vorangegangener Mahnung durch den Vorstand nicht mehr erfüllt oder wenn die Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr vorliegen.

6. August 2008